

**Richtlinie zur Förderung niedrigschwelliger  
Digitalisierungsmaßnahmen in  
Kleinstunternehmen  
(Digibonus I Schleswig-Holstein)  
Stand: 04.03.2021**

Gl.Nr. 6602.13

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus  
vom 2. März 2021 – VII 321 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird  
folgende Richtlinie erlassen:

**Präambel**

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise stehen die Un-  
ternehmen in Schleswig-Holstein vor großen Heraus-  
forderungen. Auf absehbare Zeit wird es darauf an-  
kommen, Kundenkontakte in einer Form zu gestalten,  
die zur Eindämmung der Pandemie beitragen. Dafür  
sind digitale Kommunikations- und Kontaktmöglich-  
keiten von zentraler Bedeutung.

Mit der Förderung soll Kleinstunternehmen ein nied-  
rigschwelliger Einstieg in entsprechende Digitalisie-  
rungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird damit nicht nur  
ein Beitrag zur Bekämpfung der wirtschaftlichen  
Folgen der Pandemie geleistet, sondern auch zur  
Digitalisierung der Wirtschaft. Das Land Schleswig-  
Holstein verfolgt im Rahmen seines Digitalisierungs-  
programms das Ziel, kleine und mittlere Unterneh-  
men besonders bei der Nutzung der wirtschaftlichen  
Chancen der Digitalisierung zu unterstützen. Mit der  
Förderung wird dieses Ziel umgesetzt, indem Klein-  
unternehmen angeregt werden, mehr in digitale An-  
wendungen und Geschäftsmodelle zu investieren.  
Dabei sollen vor allem auch technische Möglichkeiten  
eingesetzt werden, mit denen – wie z.B. der Umstel-  
lung von Kassensystem auf papierlose Belege – auch  
Umweltbelastungen reduziert werden.

Die Förderung erfolgt unter dem Dach des Landes-  
programms Wirtschaft mit Mitteln des Landes.

**1 Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung von  
Kleinstunternehmen bei:

- der Umsetzung niedrigschwelliger Digitalisie-  
rungsmaßnahmen,
- der Einführung oder Verbesserung von Hard-  
und Software,
- dem Einsatz von digitalen Technologien für kon-  
takt- und papierlose Kundenkontakte.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwen-  
dungen zur Förderung niedrigschwelliger Digitali-  
sierungsmaßnahmen in Kleinstunternehmen nach  
Maßgabe dieser Richtlinie,

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung  
(LHO),

- den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der  
Landeshaushaltsordnung (LHO),
- des Subventionsgesetzes für das Land Schles-  
wig-Holstein (Landessubventionsgesetz -  
LSubvG),
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das  
Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungs-  
gesetz - LVwG) sowie
- des Haushaltsgesetzes in den jeweils geltenden  
 Fassungen.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ge-  
mäß den Regelungen der Verordnung (EU) Num-  
mer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember  
2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108  
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäi-  
schen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU  
L 352 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des An-  
tragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht  
nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle  
(Ziffer 6.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermes-  
sens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in  
Soft- und Hardware sowie diese begleitenden  
Dienstleistungen in folgenden Bereichen:

- Umstellung auf elektronische Belegausgabe bei  
 Kassensystemen,
- Elektronische Meldescheinsysteme,
- Elektronische Kontaktnachverfolgungssysteme,
- Elektronische Bestellaufnahmesysteme,
- Erstellung Internetauftritt und Onlineshops,
- Erstellung von Online-Speisekarten.

Zu den begleitenden Dienstleistungen zählen die  
notwendige Einrichtung der Soft- und Hardware  
sowie die Konzeption von digitalen Lösungen wie  
z.B. Online-Auftritte.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie  
Eigenleistungen des Antragsstellers.

**3 Zuwendungsempfänger (Begünstigte)**

3.1 Begünstigte sind Kleinstunternehmen der ge-  
werblichen Wirtschaft, des Handwerks oder des  
Handels sowie Vertreterinnen oder Vertreter der  
Freien Berufe mit bis zu fünf Mitarbeitern/Mitarbei-  
terinnen (Vollzeitäquivalente)<sup>1)</sup>. Das gleiche gilt für  
gemeinnützige Unternehmen und Vereine, sofern

<sup>1)</sup> Es wird dem Begünstigten überlassen, ob dabei Aus-  
zubildende berücksichtigt werden oder nicht. Bei der  
Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeit-  
kräfte mit 40 Stunden/Woche berücksichtigt. Gering-  
fügig Beschäftigte sind in Vollzeitäquivalente mit  
40 Stunden/Woche umzurechnen. Unternehmen mit  
über 5,0 Vollzeitäquivalenten werden in diesem Pro-  
gramm nicht gefördert.

sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Öffentliche Unternehmen sind nicht begünstigt.

Die Begünstigten müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. Die geförderten Investitionen in Hard- und Software müssen in einer Betriebsstätte einer/eines Begünstigten in Schleswig-Holstein zum Einsatz kommen.

3.2 Als Unternehmen im Sinne von Ziffer 3.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheiten. Verbundene Unternehmen<sup>2)</sup> gelten als ein Unternehmen und können nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

3.3 Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren.<sup>3)</sup>

#### 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Förderung besteht in der einmaligen Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung mit einer Festbetragsfinanzierung.

4.2 Der Zuschuss beträgt einmalig maximal 1.000 Euro. Dieser Betrag reduziert sich auf die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn diese weniger als 1.000 Euro betragen. Die Investition muss mindestens 500 Euro betragen, um förderfähig zu sein.

<sup>2)</sup> Anhang I Artikel 3 Absatz 3 VO (EU) Nummer 651/2014. Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab S. 33). Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist. Anknüpfungspunkt zur Beurteilung, ob es sich um denselben/einen benachbarten Markt oder unterschiedliche Märkte handelt, ist dabei nicht die örtliche Nähe.

<sup>3)</sup> Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 bzw. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nummer 1388/2014.

4.3 Förderfähig sind Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2021 getätigt wurden.

#### 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

#### 6 Verfahren

##### 6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH): Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

6.2 Anträge sind in der Regel über das online durch die Bewilligungsstelle bereitgestellte Antragsformular zu stellen. Weitere Informationen unter: <https://www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft/>

6.3 Nach Eingabe des Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck des Antrags als Scan oder Foto (PDF oder jpeg-Datei) einzureichen/hochzuladen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Scan oder Foto beizufügen:

(1) Rechnungsbelege über die angeschaffte Hard- und Software.

(2) Nur Unternehmen: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung sowie eine Kopie des Personalausweises der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

(3) Nur Vertreter der Freien Berufe: Kopie des Personalausweises der/des Vertretungsberechtigten.

(4) Ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung.

6.4 Der Bewilligungsbescheid wird elektronisch an die Antragsteller übersendet.

##### 6.5 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Festbetrag oder die tatsächlichen Ausgaben werden auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines vollständigen rechtsverbind-

lich unterzeichneten Antrages mit allen Anhängen wie unter 6.3 aufgeführt. Die mit dem Antrag eingereichten Rechnungsbelege/Belege werden als zahlenmäßige Verwendungsnachweise anerkannt.

## 7 Sonstige Regelungen

7.1 Die nach dieser Richtlinie geförderten Ausgaben dürfen nicht als betriebliche Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfen geltend gemacht werden (Ausschluss der Doppelförderung). Sofern die tatsächlich angefallenen Ausgaben die nach dieser Richtlinie maximale Fördersumme von 1.000 Euro übersteigt, können die darüberhinausgehenden Ausgaben im Rahmen der Überbrückungshilfen als Fixkosten geltend gemacht werden.

7.2 Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung). Danach darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die der/die Beihilfeempfänger/Beihilfeempfängerin innerhalb der letzten drei Steuerjahre erhalten hat, 200.000 Euro, bzw. bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, 100.000 Euro nicht überschreiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen mitzuteilen, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält zusammen mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

7.3 Die im Zusammenhang mit der beantragten Förderung erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.

7.4 Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein und die Europäische Kommission sind berechtigt, bei den Begünstigten Prüfungen durchzuführen.

7.5 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Förderung von Bedeutung - subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 2 des Subventionengesetzes für das Land

Schleswig-Holstein (GVObI. Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret im Antrag benannt worden. Der Antragsteller muss im Antrag eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abgeben.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 347

### Richtlinie zur Gewährung einer Corona-Hilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 (Novemberhilfe) – Teil B

Gl.Nr. 625.38

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
vom 5. März 2021 – VII 21 -

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung – sowie nach Maßgabe der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“ und „Überbrückungshilfe III“ und dieser Richtlinie Corona-Überbrückungshilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen.

#### I.

#### Beschreibung der erweiterten Novemberhilfe

##### 1. Zweck der erweiterten Novemberhilfe

(1) Die erweiterte Novemberhilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. der Landeshaushaltsordnung (LHO) als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen gemäß dem Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 („Lockdown“) erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

(2) Während die beihilferechtlichen Grundlagen der bisherigen Novemberhilfe die De-minimis-Verordnung und die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind, stützt sich die erweiterte Novemberhilfe zusätzlich für über Dritte betroffene Unternehmen gemäß Ziffer 3 Absatz 1 c iii auf den beihilferechtlichen Rahmen der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“. Für alle anderen Antragsteller basiert die erweiterte Novemberhilfe zusätzlich auf der Bundesregelung „November-/Dezemberhilfe“ vom 7. Januar 2021 (genehmigt am 21. Januar 2021), die wiederum auf Artikel 107 Absatz 2 b des Vertrages über die Arbeitsweise

<sup>4)</sup> Einhaltung der De-minimis-Vorgaben